



## Gemeindevorstandssitzung vom 17. April 2018

---

**Anwesend:** Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)  
Jäger Arno, Vizepräsident  
Davaz Cla, Vorstandsmitglied

---

### **Teilrevision Baugesetz: Streichung Art. 76 vom Baugesetz, Antrag an den Gemeinderat**

Anknüpfend an die Regelung in dem von der Gemeindeversammlung am 12. Juli 1987 genehmigten Parkplatzreglement war im neuen Baugesetz (Revision Ortsplanung Juli 2015) eine Bestimmung über die Benützung für die Beanspruchung von öffentlichem Grund aufgenommen worden. Der entsprechende Art. 76 lautet wie folgt:

*„<sup>1</sup> Wer in Ermangelung eigener Parkplätze für das Abstellen von Autos regelmässig öffentlichen Grund benutzt, hat der Gemeinde per Ende Jahr eine Benützungsgebühr zu bezahlen. Diese Benützungsgebühr ist in jedem Fall von jenem Grundeigentümer zu entrichten, der nicht ausreichend Pflichtparkplätze vorzuweisen vermag und deshalb die Ersatzabgabe bezahlt hat.*

*<sup>2</sup> Die Benützungsgebühr bewegt sich im Rahmen zwischen CHF 200.00 und CHF 400.00 pro Jahr und wird vom Gemeinderat innerhalb dieses Rahmens jeweils für das laufende Jahr festgelegt.“*

Nach der regierungsrätlichen Genehmigung des Baugesetzes am 7. Juli 2015 hatte der Gemeinderat gestützt auf Abs. 2 der zitierten Bestimmung die Benützungsgebühr auf CHF 300.00 festgelegt.

Die meisten vom Bauamt gestützt auf die erwähnten Bestimmungen erhobenen Gebühren wurden bezahlt. Ein Grundeigentümer erhob gegen die vom Gemeindevorstand bestätigte Benützungsgebühr indessen Beschwerde ans Verwaltungsgericht mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge aufzuheben. Der betreffende Grundeigentümer stellte sich auf den Standpunkt, mit der Bezahlung der Ersatzabgabe für die fehlenden Pflichtparkplätze sei für ihn die Sache erledigt gewesen. Wenn die fehlenden Parkplätze nicht gebaut werden müssten, dann gebe es auch keinen rechtlichen oder wirtschaftlichen Grund, eine zusätzliche Abgabe zu verlangen für den Unterhalt der Parkplätze. Wenn die fehlenden Parkplätze zu erstellen wären, müssten sie dem Pflichtigen auch effektiv zur Verfügung stehen. Der Unterhalt könne nur von denen verlangt werden, die sie tatsächlich nutzen. Erfolge die Nutzung nicht durch den Betroffenen, sondern durch die Öffentlichkeit, dann müsse auch diese dafür aufkommen und sich die Kosten allenfalls von Nutzern zurückholen, z.B. durch Aufstellen von Parkuhren. Andernfalls bestünde eine Gelderhebung ohne Gegenleistung, also eine Steuer, wofür eine gesetzliche Grundlage fehle.

Mit Urteil vom 23. Mai 2017 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Beschwerde gut und hob die angefochtene Veranlagungsverfügung der Gemeinde auf, allerdings nicht weil der betreffende Grundeigentümer mit der Bezahlung der Ersatzabgabe bereits das Recht zur Benützung des öffentlichen Grundes erworben habe, sondern weil in jedem Fall, also auch wenn wegen fehlender Pflichtparkplätze die Ersatzabgabe bezahlt worden ist, die Gemeinde die effektive Benützung des öffentlichen Grundes im Einzelfall nachzuweisen habe. Diesen Nachweis habe die Gemeinde vorliegend aber nicht erbringen können. Mit Urteil vom 10. Januar 2018 hat das Bundesgericht den erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheid dann bestätigt, im Wesentlichen mit derselben Begründung.

Bei den Wohnungseigentümern, die auf öffentlichem Grund dauerparkieren, wäre der vom Verwaltungsgericht und Bundesgericht geforderte Nachweis relativ leicht zu erbringen, nicht aber bei den Geschäften, weil sich hier die Kunden, welche öffentlichen Grund benutzen, nicht ohne Weiteres zuordnen lassen und deshalb Kontrollen schwierig sind. Wollte man auch diese Kategorie von Benutzern erfassen, bliebe nichts anderes übrig, als entweder Parkuhren einzuführen oder dann ganz auf die Gebührenerhebung zu verzichten. Der Gemeindevorstand gelangte deshalb nochmals an alle Ladenbesitzer und appellierte an ihre Kooperationsbereitschaft. Er schlug ihnen daher vor, die Benützungsgebühr weiterhin nach Massgabe von Art. 76 Abs. 2 des Baugesetzes zu erheben und nur dort, wo die effektive Benutzung des öffentlichen Grundes bestritten wird, die entsprechenden Erhebungen vorzunehmen. Ein Grossteil der angeschriebenen Personen reagierte indessen negativ und wies daraufhin, dass die Gewerbetreibenden ohnehin schon sehr stark durch die Sondergewerbesteuer belastet seien. Sollte die Gemeinde von ihnen weiterhin Benützungsgebühren erheben wollen, würden sie die betreffenden Verfügungen anfechten.

Obwohl sowohl Verwaltungsgericht wie Bundesgericht die Rechtmässigkeit von Art. 76 des Baugesetzes ausdrücklich bestätigt haben, ist der Gemeindevorstand nach reiflicher Überlegung zum Schlusse gelangt, dass auf die Erhebung von Benützungsgebühren für die Beanspruchung von öffentlichem Grund zu Parkierzwecken verzichtet und dementsprechend Art. 76 des Baugesetzes ersatzlos aufgehoben werden sollte: Es hat sich nämlich gezeigt, dass das in Art. 76 des Baugesetzes enthaltene Erhebungssystem sich im Falle der Geschäftsbesitzer mit vernünftigem Aufwand nicht handhaben lässt. Kommt noch dazu, dass aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Erwägungen unklar ist, wie die einzelnen Kunden den einzelnen Geschäften zugeordnet werden könnten und ob in diesem Zusammenhang auch eine zeitliche Abstufung vorgenommen werden müsste. Zwar wären nach dem oben Gesagten die Schwierigkeiten bei den auf öffentlichem Grund dauerparkierenden Bewohnern von Samnaun nicht gegeben, doch wäre es mit dem Rechtsgleichheitsgebot nicht vereinbar, wenn nur diese Personenkategorie von den Benützungsgebühren erfasst würde. Wollte man eine für alle Benutzer befriedigende Lösung erzielen, dann bliebe wohl nur die Einführung eines Parkierungssystems, wie es auch in anderen Tourismusorten und vor allem den Städten üblich ist. Die Einführung eines solchen Systems würde indessen die Attraktivität von Samnaun als Einkaufsort erheblich schmälern und auch von den Gästen des Ortes nicht verstanden. Aus diesem Grunde sieht der Gemeindevorstand die Lösung des Problems nur darin, dass auf die Erhebung von Benützungsgebühren ganz verzichtet wird, was sich umso eher rechtfertigen lässt, als auf der einen Seite die Zahl der auf öffentlichem Grund parkierenden Bewohner von Samnaun vergleichsweise bescheiden ist.

Sollten sich die Verhältnisse erheblich ändern, bliebe so oder so noch die Möglichkeit, auf die Parkierungsregelung in der einen oder anderen Form zurückzukommen.

Schliesslich stellt sich auch noch die Frage, was mit den Benützungsgebühren zu geschehen hat, welche bereits bezahlt worden sind. Rechtlich gesehen bestünde wohl keine Pflicht zur Rückerstattung von bereits bezahlten Abgaben. Es wäre jedoch unfair, wenn es bei der jetzigen Situation bliebe, vor allem jenen gegenüber, welche die Benützungsgebühren anstandslos bezahlt haben. Eine Rückerstattung drängt sich umso eher auf, als die Zeitspanne der Gebührenerhebung nur gerade zwei Jahre gedauert hat und die Summe der Rückzahlungsbeträge vergleichsweise nicht allzu hoch ist. Aus diesem Grunde ist mit der Revision auch eine entsprechende Übergangsregelung verbunden.

Aus den aufgeführten Gründen beantragt der Gemeindevorstand beim Gemeinderat, die Benützungsgebühr für Beanspruchung von öffentlichem Grund betreffend Art.76 des Baugesetzes ersatzlos zu streichen und die gestützt auf Art. 76 des Baugesetzes bereits erhobenen Benützungsgebühren der letzten 2 Jahren den Grundeigentümern vollumfänglich zurückzuerstatten.

Die Teilrevision des Baugesetzes, Streichung von Art. 76, soll der Stimmbevölkerung an einer nächsten Urnenabstimmung vorgelegt werden.

Gleichzeitig beantragt der Gemeindevorstand beim Amt für Raumentwicklung (ARE) – sofern der Gemeinderat und der Souverän der Teilrevision des Baugesetzes in der beantragten Form zustimmt – dass die Streichung von Art. 76 im vereinfachten Verfahren, d.h. ohne Vorprüfung, durchgeführt werden kann. Falls von Seiten des Kantons trotzdem eine Vorprüfung verlangt wird, bittet der Gemeindevorstand um Mitteilung, damit die Grundlagen für eine Vorprüfung nachgereicht werden können.

### **Teilrevision Ortsplanung Samnaun: Langlaufloipe Samnaun - Laret, Verabschiedung Vorprüfungsbericht zur Mitwirkungsaufgabe, Antrag an den Gemeinderat**

Im Dezember 2017 wurde die Teilrevision der Ortsplanung Langlaufloipe Samnaun – Laret beim Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Auslöser der Nutzungsplanrevision ist die Absicht der Gemeinde Samnaun, das bestehende Loipennetz zu erweitern und das Langlaufen als zweites Standbein und Alternative zum Skisport zu stärken. Mit der Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung einer neuen durchgehenden Langlaufloipe von Samnaun Dorf bis zum Forstwerkhof bei Samnaun-Laret geschaffen werden.

Mit Datum vom 12.04.2018 liegt vom ARE der Vorprüfungsbericht vor.

#### **Wildschutz**

Das Amt für Jagd und Fischerei (AJF) empfiehlt im Falle, dass das Vorhaben weiterverfolgt wird, den Bau der Langlaufloipe mit folgenden Auflagen als Vorsichts-, Ersatz- und Kompensationsmassnahmen zu verbinden:

- Die geplante Erweiterung der Wildruhezone vom Val da Chierns bis Val Motnaida (ausgenommen Schlittelweg) ist im Südosten bis an die Gemeindegrenze auszuweiten.
- Aufgrund der Gefahr, dass die Schneeschuhwanderer auf ein anderes Trasse ausweichen, was zu einer Ausdehnung der Störung führen würde, ist der Schneeschuhwanderweg aufzuheben.

- Es ist ein Verbot einer Beleuchtung vorzusehen.
- Es ist zwingend eine Leinenpflicht für Hunde vorzusehen.
- Es ist zu gewährleisten, dass das Langlauftrasse nicht anderweitig genutzt wird.

Der Gemeindevorstand hat die Anträge vom AJF geprüft.

- Bezüglich Wildruhezone ist der Vorstand der Meinung, dass kleinere Anpassungen im oberen Waldbereich möglich sind. Die Wildruhezone ist vorgesehen im Bereich Val da Chierns – Motnada. Ausgenommen ist der Schlittelweg auf Salantinas.
- Ein Verzicht auf den Schneesuhwandertrail unterhalb der Langlaufloipe und somit ausserhalb der Wildruhezone ist nach Meinung des Gemeindevorstandes nicht erforderlich.
- Es ist keine Beleuchtung vorgesehen.
- Eine Leinenpflicht für Hunde gilt bereits heute.
- Eine anderweitige Nutzung vom Langlauftrasse ist nicht vorgesehen.

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass mit den vorgesehenen Massnahmen die Ruhestörung des Wildes verhindert bzw. aufgrund der neuen Wildruhezone sogar gegenüber heute verbessert wird, wie dies vom AJF gefordert wird.

### **Landschaftsschutzzone**

Die neu geplante Langlaufloipe tangiert die rechtskräftige Landschaftsschutzzone. Der Objektbeschreibung lautet: Alpine Gebirgslandschaft mit Lärchen-Arvenwäldern. Nahezu unberührte Landschaft mit vielfältiger Pflanzen- und Tierwelt. Grundsätzlich sind neue Anlagen gemäss Art. 34 KRG in Landschaftsschutzonen nicht gestattet. Die geplante Langlaufloipe verläuft jedoch zu einem Grossteil auf einem bereits genehmigten geplanten Land- und Forstwirtschaftsweg. Daher kann die randliche Tangierung der Landschaftsschutzzone unter den aufgeführten Bedingungen akzeptiert werden.

Für die landschaftliche Gesamtwirkung spielen gemäss Vorprüfung die tiefbaulichen Eingriffe und im Speziellen die Ausführung der verschiedenen Blocksteinmauern eine massgebende Rolle. Für die landschaftliche Wirkung fast am wichtigsten ist jedoch, dass beim Bau der Loipe resp. den Rodungsarbeiten speziell darauf geachtet wird, dass eine Schneisenwirkung möglichst unterbunden wird.

Der Gemeindevorstand hält fest, dass bei der Projektierung der Langlaufloipe auf diese Punkte bereits Rücksicht genommen wurde und mit dem Büro Arinas environment AG, Walter Abderhalden, bereits auch eine Umweltbaubegleitung dafür beauftragt wurde.

### **Flachmoor**

Im Rahmen der weiteren Projektierung ist aufzuzeigen, wie die Erhaltung der Moorvegetation (falls vorhanden) sichergestellt oder zumindest die Beeinträchtigung der Vegetation unter dem Steg stärker reduziert werden kann.

Auch diesem Punkt wurde bei der Planung bereits Rechnung getragen.

### **Grund- und Quellschutzonen**

Die Linienführung der Langlaufloipe tangiert eine gefasste und eine ungefasste Quelle. Für das Genehmigungsverfahren ist abzuklären, wo genau diese beiden Quellen liegen, wie sie genutzt werden und ob sie einem «öffentlichen Interesse» dienen.

Gemäss Abklärungen sind die beiden Quellen nicht mehr in Betrieb und dienen somit keinem öffentlichen Interesse.

### **Rodungsgesuch**

Die geplante Linienführung der Langlaufloipe nimmt praktisch auf gesamter Strecke Waldareal in Anspruch. Das Vorhaben bedarf einer Rodungsbewilligung, das entsprechende Rodungsgesuch liegt den Unterlagen bei.

Für den Nachweis der Standortgebundenheit ist das übergeordnete Interesse für das Angebot einer zusätzlichen Langlaufloipe in Samnaun durch die Beantwortung der folgenden Fragen noch vertiefter darzustellen:

- Welche Bedeutung hat der Langlauf für den Wintersport in Samnaun?
- Was bedeutet die vorgesehene Erweiterung für das bestehende Loipennetz längenmässig und
- Welche Vorteile für den Betrieb ergeben sich aus der Erweiterung?

Die Standortgebundenheit aufgrund der zu sonnigen Lage an der weniger bewaldeten nördlichen Talseite kann vom ARE nachvollzogen werden. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) schlägt vor, als Ersatzmassnahme für beanspruchte Waldfläche Waldrandpflege und -aufwertung auf dem Gemeindegebiet von Samnaun vorzusehen. Die konkreten Massnahmen sind in Zusammenarbeit mit dem lokalen und kantonalen Forstdienst zu umschreiben.

### **Gefahrenzonen/Naturgefahren**

Die Langlaufloipe ist in das Lawinensicherungskonzept der Gemeinde Samnaun aufzunehmen. Für das Genehmigungsverfahren ist durch die Gefahrenkommission ein Protokoll erstellen zu lassen, welches bescheinigt, dass die Massnahmen gemäss dem erwähnten Lawinensicherungskonzept adäquat und durchführbar sind.

Eine Aufnahme der Langlaufloipe in das Lawinensicherungskonzept der Gemeinde Samnaun ist selbstverständlich und wird entsprechend zugesichert.

Der Gemeindevorstand nimmt die Vorprüfung vom ARE zur Kenntnis. Der Bericht wird im Gemeinderat zur Diskussion gestellt. Zusätzliche Anträge werden soweit sinnvoll und möglich berücksichtigt und anschliessend z.Hd. der Mitwirkungsaufgabe verabschiedet.

## **Erneuerung Schulküche, Kreditfreigabe und Arbeitsvergaben**

Die heutige Schulküche im Schulhaus Compatsch ist über 30 Jahre alt und muss ersetzt werden. Im Investitionsbudget 2018 ist dafür der Betrag von CHF 40'000.00 enthalten (Konto Nr. 2170.5040.00). Bei dieser Gelegenheit soll auch ein neuer Boden verlegt werden.

Es liegen folgende Offerte vor (Nettopreise):

*Boden:*

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Firma Gitterle   | CHF 3'381.40 |
| Firma Micheluzzi | CHF 3'536.80 |

*Küche:*

Schreinerei Jenal AG CHF 28'625.00 (ohne Gerätelief., nur Einbau)

*Küchengeräte:*

EW Samnaun CHF 6'091.50  
für die folgenden Geräte:  
2 Stk. Einbaubackofen AEG  
1 Stk. Dampfgarer AEG  
1 Stk. Mikrowelle AEG  
4 Stk. Glaskeramikkochfeld AEG  
1 Stk. Kühl-Gefrierkombi  
sowie für:  
CHF 3'018.40  
1 Stk. Halbgewerbe-Geschirrspüler Miele

Die Kosten betragen somit Total CHF 41'116.30. Nicht enthalten sind die Anpassungen der elektrischen Installationen, der Sanitärinstallationen sowie Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten an der Lüftung.

Aufgrund der vorliegenden Offerten gibt der Gemeindevorstand aus dem Investitionsbudget 2018, Konto Nr. 2170.5040.00 den Betrag von CHF 40'000.00 für den Ersatz der Schulküche frei. Die Arbeiten werden wie folgt vergeben:

*Bodenbelag:*

Firma Gitterle CHF 3'381.40

*Küche:*

Schreinerei Jenal AG CHF 28'625.00

*Küchengeräte und Geschirrspüler*

EW Samnaun CHF 9'109.90

Die elektrischen Installationen, die sanitären Installationen sowie die Umbauarbeiten an der Lüftung werden an einheimische Unternehmer vergeben und nach Aufwand abgerechnet.

Sofern der budgetierte Betrag von CHF 40'000.00 nicht ausreicht, um die Arbeiten auszuführen, werden die Restkosten über die laufende Rechnung (Unterhalt) abgerechnet.

Die bestehende Küche wird anfangs Juli 2018 von den Mitarbeitern vom Werkdienst der Gemeinde Samnaun demontiert. Die neue Küche wird bis Ende Juli eingebaut und auf Beginn des Schuljahres 2018/19 in Betrieb genommen.

## **Heizölbestellung für Gemeindeliegenschaften**

Für folgende Gemeindeliegenschaften muss insgesamt 56'000 Liter Heizöl bestellt werden:

Schulanlage 30'000 Liter  
Chasa Survia 10'000 Liter

|            |              |
|------------|--------------|
| Chasa Riva | 10'000 Liter |
| Sennerei   | 6'000 Liter  |

Es liegen folgende Offerten vor:

|                                |                           |
|--------------------------------|---------------------------|
| Interzegg AG                   | CHF 0.5760                |
| Jenal AG Transporte und Garage | CHF 0.5804                |
| R + M Zegg                     | keine Offerte eingereicht |

Der Gemeindevorstand beschliesst, 56'000 Liter Heizöl für die Gemeindeliegenschaften Schulanlage, Chasa Survia, Chasa Riva und Sennerei für CHF 0.5760 beim günstigsten Anbieter, der Interzegg AG, zu bestellen.

## **Umsetzungsmassnahmen Zollfreimarketing, Agenturleistungen**

Vom Leiter der Infostelle Samnaun liegt eine Zusammenstellung für verschiedene Massnahmen vor, welche bezüglich Zollfreimarketing vom Vorstand von Samnaun Tourismus beschlossen wurden. Samnaun Tourismus beantragt beim Gemeindevorstand, diese Leistungen über den Marketingfonds der Gemeinde zu finanzieren.

Es handelt sich um folgende Leistungen der zuständigen Marketingagenturfirma, für welche auch die Rechnungen bereits vorliegen:

### Konzepterstellung Flyer Duty-Free-Einkauf

Inkl. Beurteilung geplante Massnahmen 2018 und  
Mediaplanung ergänzende Massnahmen CHF 3'225.00 (exkl. MwSt.)

### Gestaltung F12-Plakate Duty-Free-Einkauf im Bereich

Vereina und Stradun Scuol CHF 2'085.00 (exkl. MwSt.)

Gemäss Schreiben von Samnaun Tourismus werden in nächster Zeit weitere Agenturleistungen in Auftrag gegeben. Der Vorstand von Samnaun Tourismus beantragt daher, für die Zusatzfinanzierung der Agenturleistungen der Firma Evoq für 2018 den Betrag von Total CHF 15'000.00 (+ MwSt.) zu genehmigen und aus dem Konto Tourismusfonds freizugeben.

Aufgrund des Antrages vom Vorstand von Samnaun Tourismus beschliesst der Gemeindevorstand, für die bereits in Auftrag gegebenen und noch geplanten Agenturleistungen der Firma Evoq im Bereich Zollfrei-Marketing den Betrag von CHF 15'000.00 aus dem Konto «Tourismusfonds» freizugeben.

Die vorliegenden Rechnungen werden von der Gemeinde bezahlt und dem Konto Tourismusfonds belastet.

## **Rapporte Kantonspolizei bezüglich Gemeindepolizeiaufgaben, Nachtdienst vom 31.03.2018 und 07./08.04.2018**

Von der Kantonspolizei Graubünden liegen die Rapporte bezüglich der Nachtdienste vom 31.03.2018 und 07./08.04.2018, welche im Rahmen der Gemeindepolizeiaufgaben getätigt wurden, vor.

Gemäss den beiden Rapporten waren keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

Der Gemeindevorstand nimmt die Rapporte zur Kenntnis.

## **Auflage Waldentwicklungsplan 2018**

Der Waldentwicklungsplan 2018 lag in der Zeit vom 12.03.2018 – 11.04.2018 öffentlich in der Gemeindekanzlei auf. Die 30-tägige Vernehmlassungsfrist ist mittlerweile abgelaufen.

Der Gemeindevorstand hat bereits im Vorfeld zu verschiedenen Bereichen Stellung genommen. Einige der von der Gemeinde eingebrachten Wünsche bzw. Beanstandungen wurden bereits berücksichtigt und auf einzelne Anträge konnte begründeterweise nicht eingetreten werden.

Der Gemeindevorstand ist mit dem Waldentwicklungsplan gemäss Auflage einverstanden.

Der Waldentwicklungsplan 2018 wird vom Kanton aufgrund der Vernehmlassung noch bereinigt.

Samnaun, 24.04.2018/sp